

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Fachgebiet Verkehr

3950 Gmünd, Schremser Straße 8



GDS1-V-05354/022

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: verkehr.bhgd@noel.gv.at
Fax: 02852/9025-25311 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Elisabeth Hobiger

(0 28 52) 9025

Durchwahl

25317

Datum

16. April 2024

Betrifft

L 8183 von km 4,970 bis km 5,020 Grab- und Verlegearbeiten von Stromkabeln und einer Wasserleitung sowie Wiederherstellungsarbeiten (Talkner GesmbH) im Gemeindegebiet von Haugschlag, in der Zeit vom 22.04.2024 bis 31.05.2024, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

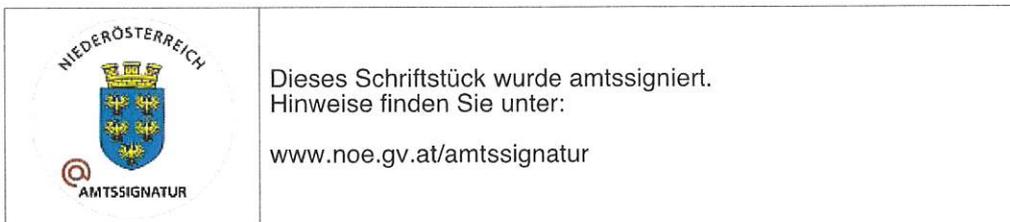
Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der L 8183 im Bereich von km 4,970 bis km 5,020 im Gemeindegebiet von Haugschlag, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, in der Zeit vom 22.04.2024 bis 31.05.2024:

1. „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§ 52 lit a Z 5 StVO 1960) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist
2. „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10b StVO 1960)
 - a) auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle
 - während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Restfahrbahnbreite von weniger als 6 m (bei 2 Fahrstreifen) oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m (bei einem Fahrstreifen)
 - b) auf 50 km/h von 50 m (bzw. 70 m im Ortsgebiet mit Geschwindigkeitsbeschränkung über 50 km/h) vor bis 25 m vor/nach der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich
 - während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m

- c) auf 70 km/h von 100 m vor bis 50 m vor/25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich
- während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m
3. „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10b StVO 1960) bzw. „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ (§ 52 lit a Z 11 StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle
4. „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ (§ 52 lit b Z 15 StVO 1960)
- mit dem Zusatz „Fußgänger“ in Richtung gegenüberliegenden Gehsteig/Straßenrand
5. Aus Anlass der Arbeiten sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.44 dargestellten Art und Weise zu treffen und bis zur Beendigung der Arbeiten aufrecht zu erhalten.
6. Die auf Lichtzeichen bzw. Signalscheiben beruhenden Verkehrsregelungen haben die Verkehrsteilnehmer zu befolgen (§ 38 und § 40 StVO 1960)

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann
H o b i g e r



angeschlagen am: 17.04.2024



abgenommen am: 01.06.2024